

SATZUNG DES TÜRKISCH- DEUTSCHES ISLAMISCHES KULTUR ZENTRUM PLOCHINGEN und UMGEBUNG e.V.

§ 1- Name und Sitz

Der Verein führt der Namen Türkisch- Deutsches Islamisches Kultur Zentrum. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Plochingen eingetragen werden. Der Verein hat den Sitz in Plochingen

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck der Förderung von schulische Außerschulische Religion und Kultur, insbesondere

- a) den in Plochingen und Umgebung sesshaften Muslimen die Möglichkeit zu beschaffen, ihre religiösen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorhandenen Möglichkeiten aufrechtzuerhalten bzw. fortzuentwickeln.
- b) Für die Fortentwicklung der in Plochingen und Umgebung sesshaften türkische, deutsche Muslime in schulischen, sozialen, kulturellen, sportlichen und geistigen Bereichen zu sorgen, entsprechende Möglichkeiten herbeizuschaffen. Dieser Zweck soll erreicht werden insbesondere durch das Abhalten von Religionsunterricht an allen Tagen der Woche, Beratung der Mitglieder durch geschulten Personal in religiösen und sozialen Fragen unter Einschluss der Erörterung familiärer Probleme; des weiteren durch Abhalten zusätzlichen Sprachunterrichts in deutscher und türkischer Sprache.
- c) Der Förderung der Kultur und der deutschen Sprache bei ausländischen Mitbürgern in der Bundesrepublik, um eine schnellere und bessere Eingliederung in die deutsche Gesellschaft zu erreichen, der Durchführung von Informationsveranstaltungen, Nachhilfeunterrichten für Schulkinder, Beratung und Motivationsarbeiten durch entsprechende Förderung durch des Arbeitsamt, den Sprachverband, der Schulämtern und die Stadt.
- d) Denjenigen, die sich für die islamische Religion interessieren, die Grundlagen der islamischen Religion zu vermitteln.
- e) Die Union der Türkisch- Islamischen Kulturvereine e.V. für Religiösen und Kulturellen Angelegenheiten, Sachsenring 20, 5000 Köln, als beratende Institution anzuerkennen und mit dieser eng Zusammenarbeiten.
- f) Zur Verwendung für religiöse, soziale und kulturelle Zwecke im Bedarfsfall Grundbesitz zu erwerben.
- g) Kontakte zu den nicht islamischen Organisationen und Gemeinde aufzunehmen, gute nachbarschaftliche Beziehungen zu diesen zu pflegen sowie Tätigkeiten auszuführen, die für ein harmonisches Zusammenleben mit den nicht islamischen Organisationen erforderlich sind.
- h) Der Förderung von Wissenschaft und Bildung, Erziehung und Kultur, der Jugend und des Sports sowie der Unterstützung hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (AO) durch Aufbringen von Spenden, Vorübergehende Unterbringung minderjähriger Kinder, deren Eltern etwa auf Grund von Krankheit dieselben nicht beaufsichtigen können; ferner Durchrührung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Unterhaltung von Erziehungsberatungsstellen , bzw. Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, Förderung sportlichen Übungen und Leistungen und evtl. Unterhaltung von Schulen und Kindergärten, Kinder- und Jugendheimen, sowie Einrichtung von Sportanlagen.

§ 4 - Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied der Union der Türkisch - Islamischen Kultur Verein in Europa e.V. Sachsenring 20 5000 Köln. Er ist bemüht, diesem Verein in Köln gegenüber keinen Zielen zu verfolgen, die der entsprechenden Satzung zuwiderlaufen. Der Verein ist im Übrigen bereit, die Ratschläge der Union der Türkisch- Islamischen Kulturverein in Europa e.V. anzunehmen. Hierdurch wird jedoch die rechtliche Selbständigkeit des Vereins nicht berührt.

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige und mildtätige, religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig. Er erfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftlicher Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihre Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an der Union der Türkisch- Islamischen Kultur Verein in Europa e.V. Sachsenring 20, 500 Köln. Bzw., wenn diese nicht mehr besteht, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für religiöse und kulturelle Zwecke. Der Empfänger des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bzw. bei Wegfall des bisherigen Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden. Die Durchführung dieser Zwecke wird durch die Union der Türkisch-Islamischen Kultur Verein überwacht. Diese hat durch entsprechende Verträge mit dem Empfänger des Vereinsvermögens für die ausschließliche Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des § 2 der Satzung zu sorgen.

§ 6 - Vereins Mitgliedschaft

Mitglieder Vereins kann werden, wer;

- a) eine Verpflichtungserklärung darüber abgibt, dem Zwecke des Vereins zu dienen;
- b) das 17 Lebensjahr vollendet hat
- c) sich verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten;
- d) sich drei Monate vor der Mitgliedschaft vorgesehen angemeldet, die Mitgliedschaft kann vom Vorstand jeder für die Mitgliedschaft vorgesehenen Person verliehen werden, die bereit ist für die Erreichung des Vereinszweckes aktiv einzutreten.
- e) Wer sich Vereins schädigend verhält, kann ausgeschlossen werden. Die Aufnahme verbindlich entschied. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an. Die Mitgliedschaft erlischt ferner bei Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes, der mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder gefasst werden kann, und zwar:
 1. wegen unehrenhafter Handlungen
 2. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen über eine Zeitraum von drei Monaten rückständig sind

3. wegen Vereins schädigenden Verhaltens.

Das in dieser Weise ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschließung Beschluss beim Vorstand binnen 14 Tagen nach Zustellung, Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat aufhebende Wirkung. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab. So entscheidet auf Antrag endgültig die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Versammlung erschienenen Mitglieder. Das insoweit ausgeschlossene Mitglied kann frühestens ein Jahr nach rechtskräftigem Ausschluss aus dem Verein einen neuen Antrag auf Wiederaufnahme in den Verein stellen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 7 - Vereins Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist von der Mitgliederversammlung durch einfacher Mehrheit festzustellen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins - ausgenommen sind Ansprüche auf Erstattung von im Betriebsinteresse für den Verein erbrachte Auslagen.

§ 8 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9- Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern, die ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich entrichtet haben (siehe § 6 d). Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre schriftlich einberufen. Zu ihr sind alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 15 Tagen einzuladen. Diese Einladung zur Mitgliederversammlung ist auch der Union der Türkisch-Islamischen Kultur Verein in Europa e. V. in Köln unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich mitzuteilen.

b) Der Vorstand hat des Recht im Bedarfsfall, die Mitglieder des Vereins zu eine Außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 15 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen oder wenn 40 % der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe von Gründen, verlangen. Auch diese Einladung hat unter Beifügung der Tagesordnung, der Union der Türkisch- Islamischen Kultur Verein in Europa e.V. in Köln mitzuteilen.

c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied erschienen ist. Erschienen zur Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte Mitglieder, so findet die Mitgliederversammlung mit einer weiteren Frist von 15 Tagen erneut statt. Darauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der dann erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

d) Die Mitgliederversammlung wird nach Feststellung durch namentlichen Aufruf vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von einer vom Vorstand zu bestimmenden Person eröffnet. Zur Leitung der Versammlung werden durch offene Abstimmung und Stimmenmehrheit ein Versammlungsvorsitzender und zwei Protokollführer gewählt.

f) Die Union der Türkisch- Islamischen Kultur Verein in Europa e.V. in Köln ist berechtigt, zur Mitgliederversammlung einen Beobachter zu entsenden. Von Versammlungsprotokoll der Mitgliederversammlung ist eine Abschrift an die Union der Türkisch- Islamisches Kultur Verein in Europa e.V. in Köln durch den Vorstand zu entsenden.

§ 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte zu verhandeln und entsprechende Beschlüsse zu fassen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, durch Stimmenmehrheit die jeweilige Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu ändern. Die Mitgliederversammlung prüft die Tätigkeit des Vorstandes auf Einhaltung der Satzung und der Gesetze sowie, ob die Tätigkeit auch den Beschlüssen der Mitgliederversammlung entspricht.

Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wenn nicht in der Satzung oder Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt;

- a) über die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Die Entlastung des Vorstandes;
- c) Die Wahl von drei Kassenprüfern und zwei Ersatzmitgliedern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben mindesten zweimal jährlich zu berichten;
- d) Es wird der Mitglieder und zwei Stellvertretern zum Disziplinorgan gewählt. Alle zwei Organe wählen einen Vorsitzenden und einen Sekretär untereinander und führen die Arbeiten durch;
- e) Über eine Änderung der Satzung. Eine Satzungsänderung kann nur mit der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden. Bevor der Vorschlag über die Satzungsänderung auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gebracht wird, ist die Union der Türkisch- Islamische Kultur Verein in Europa e.V. in Köln Vorstand zu informieren;
- f) Die Entscheidung über eingebrachte Vorschläge;
- g) Die Auflösung des Vereins. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der qualifizierten Mehrheit von % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- h) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welche vom Versammlungsvorsitzenden und zwei Protokollführern zu unterschreiben ist.

§11-Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Personen, die für die Dauer von einem Jahr gewählt werden, und zwar;

- dem 1. Vorsitzender;
- dem stellvertretenden Vorsitzender, einem Sekretär; einem Buchhalter; drei Beisitzer;

Zur Wahl stellen können sich alle Vereinsmitglieder. Aus den Wahlkandidaten werden sieben Personen zur Mitgliedschaft und drei Person zur Ersatzmitgliedschaft im Vorstand bestellt.

Die Vorstandsmitglieder werden von den bei der Wahl anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, den Sekretär, den Buchhalter und drei weiteren Beisitzer.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder bei der Abwahl eines Vorstandsmitgliedes werden die Ersatzmitgliedes entsprechend ihrer Stimmenmehrheit bei der Wahl der reihe nach zu vollen Vorstandsmitgliedern.

§ 12 - Aufgaben der Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben

- a) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein als Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu vertreten. Darunter muss immer ein Vorsitzender sein im Innenverhältnis soll der Stellvertreter erst bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden auftreten.
- b) Der Vorstand ist verpflichtet, alle Anliegen des Vereins im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. In Bezug auf die inneren Angelegenheiten des Vereins kann der Vorstand frei handeln. Er trägt die Verantwortung für alle rechtlichen und finanziellen Vorkommnisse seiner Tätigkeit und hat alles zu tun, um dem Vereinsinteresse zu dienen.
- c) Der Vorsitzende des Vorstandes hat alle Tätigkeiten des Vereins zu beaufsichtigen. Er hat insbesondere auch die anderen Vorstandsmitglieder dahingehend zu überwachen, daß diese ihre Verpflichtungen erfüllen.
- d) Der Stellvertretende Vorsitzender des Vorstandes unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- e) Der Sekretär führt den Schriftverkehr des Vereins.
- f) Der Buchhalter befasst sich mit allen finanziellen Tätigkeiten, insbesondere hat er die Einnahmen und Ausgaben zu überwachen. Er hat dafür zu sorgen, daß für alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins entsprechende Belege vorhanden sind. Außerdem hat er die Bücher des Vereins entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu führen. Der Buchhalter ist verpflichtet, den Kassenbestand des Vereins jeweils auf das Bankkonto des Vereins zu übertragen. Er hat darüber hinaus darauf zu achten, daß das Bargeld in der Kasse den Betrag von 1000 DM nicht übersteigt. Der Buchhalter ist gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, befugt, über die Bankkonten des Vereins zu verfügen.
- g) Nach Ende der Amtszeit des Vorstandes führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- h) Die Sitzungen des Vorstandes finden je nach Bedarf, mindestens einmal im Monat statt. Der Vorstand wird durch den ersten Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder von mindestens vier Vorstandsmitgliedern einberufen. Wenn keine Beschlußfähigkeit vorhanden ist, findet auch keine Vorstandssitzung statt. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei Abwesenheit von beiden vom Sekretär geleitet.
- i) Der Vorstand ist zur Beschlußfassung nur befugt, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind die Beschlüsse müssen mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst werden. Über die Vorstandssitzungen sind schriftliche Protokolle zu führen, vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei deren Abwesenheit durch den Stellvertretenden Vorsitzenden und den Buchhalter zu unterzeichnen ist. Sollte ein Vorstandsmitglied trotz schriftlicher Einladung unentschuldigt dreimal hintereinander den Sitzungen des Vorstandes fremdbleiben, so kann der Vorstand ihn aus der Vorstandsmitgliedschaft abwählen.

§ 13 — Ausschüsse des Vereins

Der Vereinsvorstand kann, je nach Bedarf, besondere Ausschüsse bilden, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite zu stehen haben. Der Vorstand trägt jedoch die Verantwortung dafür, daß die Tätigkeiten der Ausschüsse dem Zweck des Vereins dienen.

§ 14- Einkünfte des Vereins

Der Verein bezieht seine Einkünfte wie folgt:

- a) aus Unterstützungsleistungen der Behörden;
- b) aus Spenden von Personen oder Institutionen;
- c) aus Mitgliedsbeiträgen
- d) aus sonstigen gesetzlichen Einkünften.

§ 15 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des zuletzt

gewählten Vorstandes als Liquidatoren dafür verantwortliche, daß das Vereinsvermögen weder Direkt noch indirekte an die Mitglieder ausgeschüttet, sonder nach § 5 der Satzung behandelt wird.

§ 16- Vorübergehende Bestimmungen

- a) Diese Satzung setzt sich zusammen aus 16 Paragraphen.
- b) Diese Satzung würde in der Sitzung der
Gründungsmitgliederversammlung am 28 / 12 / 1997 , an der 25
Gründungsmitglieder teilgenommen haben, mit der Stimme von 25
Mitgliedern anerkannt.

Vorsitzender: Ahmet Dilsizoglu Klosterralle 12 73733 Esslingen

Stellv. Vorsitzender. Osman Kisakol ,Burg str 24 73207 Plochingen

Buchhalter : Huseyin Utku Bahnhof Str 9/1 73207 Plochingen

Sekretär: Osman Serinkan Esslinger Str 87 73207 Plochingen

Mitglied : Hüseyin Duman Urban Str 73207 Plochingen

Mitglied : Osman Cetin Schorndorfer Str 13 73207 Plochingen

Mitglied : Sükrü Akin Fabrik Str 3 73207 Plochingen